

verloren, aus war es mit seiner Karosse mit den herrlichen Schimmeln und mit dem reich gallonierten Kutscher. Aber nirgends hörte man ein Wort des Mitleids, wo das Volk doch in solchen Fällen so leicht mitfühlt. Im Gegenteil! „Recht geschieht es ihm“, sagte man, „wie vielen hätte der hier mit wenigen hundert Mark als Darlehen helfen können, wie viele wandten sich vertrauensvoll an ihn, legten ihm überzeugungsvoll dar, wie 500 Mk. ihrer ganzen Existenz neues Leben geben würden, hart verschlossen liess er jeden stehen. Jetzt hat er es im grossen verspekuliert!“ Und haben nicht die grossen Geldinstitute Unsummen verloren durch Grossbeteiligungen?

\* \* \*

Ein jeder weiss, dass in der Jetztzeit von grossen Vermögen erwerben kaum noch die Rede sein kann, man muss zufrieden, sehr zufrieden mit einer einigermaßen annehmbaren Existenz sein. Deshalb ist es auch schwer, aufgenommenes Geld in kürzerer Zeit zurückzuzahlen. Es braucht ja nicht erst erwähnt zu werden und ist zu leicht erklärlich, wie auf diese Weise so manche Wechsel jahrelang weitergewurstelt werden. Wie schnell sind 3 Monate verflossen! Deshalb muss das volkswirtschaftliche Augenmerk sich mehr der Amortisation zuwenden, dem erhöhten Zinsfuß, durch welchen sich zugleich das Kapital in einer gewissen Zeit von selbst tilgt. Von diesem Gesichtspunkte aus muss die Bewegung in Fluss gebracht werden, die eine Erhaltung des Mittelstandes bedeutet und die ruhig nur dem Tüchtigen und Strebsamen zu gute kommen soll, die eben gerade diesem die bisher benommene Möglichkeit einer Kraftentwicklung unterband.

Noch eine Anregung sei hier hinzugefügt, die besonders dem Handwerker gilt, der mit Privatkundschaft arbeitet. Wer kennt nicht die Klagen der Hinziehung der Zahlung oft auf ein Jahr, wo der Betrag in Händen für den Meister ein Betriebskapital von grosstem Nutzen bedeuten würde? In Geschäftskreisen hilft man sich längst durch die „Tratte“. Ist ein Betrag verfallen, so gibt man unter in Kenntnissetzung des Schuldners eine Anweisung (Tratte), die als bares Geld läuft und jenem nach 2 bis 4 Wochen vorgelegt wird. Es wäre nun in Betracht zu ziehen, ob man derartige Tratten nicht auch der Privatkundschaft gegenüber in Anwendung bringen könnte. Vielleicht böte dieses, für manche unangenehme Verfahren, den Anlass, ihn zur vorherigen Regelung zu veranlassen, damit sie nicht erst in Umlauf kommt. Wenngleich nun diese Tratten vom Händler oder Handwerker dem Lieferanten an Zahlungsstatt gegeben werden könnten, so müssten doch auch wiederum Geschäftsstellen vorhanden sein, wo es möglich wäre, sie zu diskontieren. Hierzu würden auch die Vorschussvereine und ähnliche genossenschaftliche Verbindungen Stellung zu nehmen haben, wie denn überhaupt bei diesen mit manchen beengten Anschauungen und kleinlichen Erschwerungen und ganz besonders auch mit dem Personenkultus zu brechen wäre, um in gross angelegten Zügen, ebenfalls ihren Zweck den Fortgeschrittenen angepasst, achtunggebietend zu erfüllen. H. Fl.

## Juristisches.

### Das Pfandrecht des Vermieters.

Der Hauswirt hat bekanntlich an den eingebrachten Sachen seiner Mieter ein Pfandrecht.

#### 1. An welchen Sachen hat er das Pfandrecht?

Nicht etwa an allen Sachen, die ein Mieter einbringt, sondern nur an denjenigen, die ihm gehören. Mietet also ein Ehemann eine Wohnung, so hat der Wirt nur ein Recht auf die Sachen des Mannes, nicht auch auf diejenigen der Frau. Wenn die Eheleute in Gütergemeinschaft leben, hat der Wirt ein Pfandrecht an allen, von dem einen oder dem anderen Ehegatten eingebrachten Sachen. Es unterliegen aber dem Pfandrecht nur die Sachen, welche pfändbar sind. Nicht pfändbar sind u. a. die Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengeräte, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind.

2. Für welche Forderungen besteht das Pfandrecht? Für alle Forderungen aus dem Mietsvertrage. Die eingebrachten

Sachen haften also für die rückständige Miete; ferner auch für die laufende, aber immer nur für diejenige Miete, welche im laufenden und im folgenden Mietsjahr fällig wird, nicht dagegen für die Miete, welche später fällig wird. Wenn der Wirt auf Grund des Mietsvertrages Schadenersatzansprüche gegen den Mieter hat, so haften die eingebrachten Sachen gleichfalls dafür; wegen Schäden hingegen, die noch nicht vorhanden sind, deren Eintritt der Wirt aber besorgt, kann der Wirt das Pfandrecht nicht ausüben.

Wenn der Mieter in Konkurs verfällt, so kann der Wirt sein Pfandrecht wegen der Mietsrückstände nur beschränkt geltend machen; er kann sich nämlich an die Sachen nur wegen der Mietsrückstände halten, die im letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden sind.

#### 3. Welche Bedeutung hat das Pfandrecht?

a) Der Wirt kann dem Mieter die Wegschaffung der Sachen verbieten, solange der Mieter seine Schulden, für welche nach dem unter Nr. 2 Gesagten die Sachen haften, nicht bezahlt hat. Er darf sogar durch Selbsthilfe die Wegschaffung der Sachen gewaltsam verhindern. Wenn der Mieter aber Sachen aus der Mietswohnung gehen lassen will, weil dies im regelmässigen Betriebe seines Geschäfts nötig ist — also z. B., wenn ein Kaufmann Waren verkauft —, oder wenn die Entfernung der Mietsachen den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entspricht —, z. B., wenn jemand ein Spind aufpolieren lässt und zum Tischler gibt oder wertlos gewordene Sachen verschenkt —, so kann der Wirt der Entfernung der Sachen nicht widersprechen. Auch dann muss der Wirt die Entfernung von Sachen dulden, wenn die noch vorhandenen Sachen zu seiner Sicherung ausreichen.

b) Wenn die Forderungen des Wirts fällig sind und der Mieter nicht zahlt, kann der Wirt die Pfandsachen im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen. Vorher muss er aber dem Mieter den Verkauf androhen, er muss auch mit dem Verkauf einen Monat nach der Androhung warten. Ueber die Art des Pfandverkaufs gibt es bestimmte Vorschriften, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann.

Den Pfandverkauf kann der Wirt natürlich nur vornehmen, wenn der Mieter ausgezogen ist und der Wirt die Sachen zurückbehalten, also in seinem Besitze hat. Wohnt der Mieter noch im Hause, so muss der Wirt auf Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs Klage erheben. Im allgemeinen wird dies sich nicht empfehlen; es wird näher liegen, sogleich zur Zahlung Klage zu erheben, da man ja auf Grund des dann ergehenden Urteils ohne weiteres die Sachen durch den Gerichtsvollzieher zum Verkauf bringen lassen kann.

4. Wie lange besteht das Pfandrecht? Es besteht so lange, wie die Sachen sich in der Mietswohnung befinden. Wenn der Wirt die Entfernung der Sachen aus der Wohnung gestattet, hört das Pfandrecht auf. Werden die Sachen vom Mieter ohne Genehmigung des Wirts weggeschafft, so dauert das Pfandrecht noch einen Monat fort; wenn also in dieser Zeit ein anderer Gläubiger des Mieters die fortgeschafften Pfandsachen pfänden lässt, so geht das Recht des Wirts vor. Dieser kann ferner innerhalb des Monats die Zurückschaffung der Sachen auf sein Grundstück verlangen. Nach Ablauf des Monats können diese Rechte nicht mehr geltend gemacht werden.

5. Entziehung der Pfandsachen durch den Mieter. Erwähnt ist bereits, dass der Wirt, wenn der Mieter die Pfandsachen gegen seinen Willen fortschaffen will, Eigenmacht anwenden darf, um die Entfernung zu verhindern, sowie dass er auf Zurückschaffung der Sachen klagen kann. Der Mieter, welcher „rückt“, begeht aber auch einen strafbaren Eigennutz und kann — wenn der Wirt Strafantrag stellt — mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden. Erwähnt mag noch werden, dass der Mieter zur Wegschaffung der Sachen stets befugt ist, wenn er in Höhe des Wertes der Sachen, welche er fortschaffen will, Sicherheit leistet.

#### Was nicht als Verrat von Fabrikationsgeheimnissen anzusehen ist.

In einem Prozesse, welchen der frühere Angestellte eines Fabrikanten gegen diesen angestrengt hatte, machte letzterer geltend, jener habe sich des Verrats von Geschäftsgeheimnissen